



Reglement zu Vergrämung und Regulation Rothirsch in Eidgenössischen Jagdbanngebieten des Kantons Bern

Ausgangslage

Bei eidgenössischen Jagdbanngebieten handelt es sich um Faunavorranggebiete, in denen der Schutz der Wildtiere oberste Priorität hat. Dieses Schutzziel darf auch durch die Regulation von jagdbaren Tieren nicht gefährdet werden. Relevant für den Rothirsch ist insbesondere die Sicherung von ruhigen Brunftplätzen in den Schutzgebieten.

Eidgenössische Jagdbanngebiete im Kanton Bern:

1. Augstmatthorn
2. Combe-Grède
3. Kiental
4. Schwarzhorn

Alle Gebiete sind *partiell geschützt* gemäss Objektbeschreibung.

Grössere Jagdbanngebiete erlauben es den Wildhufttieren, sich dem Jagddruck ausserhalb der Schutzgebiete zu entziehen. Dies trifft insbesondere auf den Rothirsch zu, der meist in grösseren Rudeln in und um die Jagdbanngebiete anzutreffen ist, wo der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung als Konsequenz oft untragbar wird.

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ, 1991 / 2023)

Art. 9

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bestände jagdbarer Hufttierarten in den Banngebieten stets den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und eine natürliche Alters- und Geschlechtsklassenstruktur aufweisen. Sie berücksichtigen dabei die Anliegen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Walderhaltung.

² Zu diesem Zweck werden ausgeschrieben:

- a. Gebiete, in denen Regulierungsmassnahmen nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können (integral geschützte Gebiete);
- b. Gebiete, in denen Bestände von Rehen, Gamsen, Rothirschen und Wildschweinen regelmässig reguliert oder reduziert werden können (partiell geschützte Gebiete).

⁴ Die Kantone erstellen für Gebiete mit partiellem Schutz Abschusspläne für die einzelnen Wildarten und geben diese dem BAFU bekannt. Grenzen Banngebiete verschiedener Kantone aneinander, so sind diese Pläne aufeinander abzustimmen.

⁶ Die Kantone können zur Erfüllung dieser Pläne neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

Vergrämungsaktionen Rothirsch

Vergrämungen haben das Ziel, dass Tiere, die zur Jagdzeit in den Schutzgebieten stehen, vermehrt im offenen Jagdgebiet anzutreffen sind, so dass sie erlegt werden können. Die Vergrämung ist so zu planen und durchzuführen, dass sie den tatsächlichen Effekt hat, dass grössere Rudel gesprengt und aus dem Jagdbanngebiet gedrückt werden.

Voraussetzung:

Vergrämungen können bei Massierungen von Rothirschen in eidg. Jagdbanngebieten durchgeführt werden, sofern

- a) das jagdplanerische Ziel im betroffenen Wildraum «Bestandessenkung» ist **oder**
- b) das Abschusssoll der weiblichen Tiere im Vorjahr nicht erreicht wurde.

Im Jahr 2025 finden in den Jagdbanngebieten Augstmatthorn, Kiental und Schwarzhorn Vergrämungsaktionen statt.

Durchführung:

- Durch die Wildhut, in Zusammenarbeit mit freiwilligen Jagdaufsehern.
- Zeitpunkt: Ab 5 Tage vor der Hauptjagd und während der Nachjagd ab Ende Brunftzeit. Der ideale Zeitpunkt liegt im Ermessen der Wildhut, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vergrämungswirkung.
- Es werden zur effektiven Vergrämung auch Abschüsse im Schutzgebiet getätigt. Der Stier ist dabei zu schonen.
- Die Vergrämung findet nicht auf den Brunftplätzen statt.

Regulation Rothirsch

Eine Regulation im Jagdbanngebiet hat das Ziel, einen namentlichen Beitrag zur Regulation im Gesamtwildraum zu leisten. Diese soll unter Einbezug der Jägerschaft erfolgen.

Voraussetzung:

Eine Regulation der Rothirsche in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet findet statt sofern

- a) Die Konzeptschwelle gemäss Vollzugshilfe Wald & Wild (BAFU 2010) bezüglich Verjüngung überschritten ist (relevant sind die roten Flächen gemäss Wildschadengutachten des Kt. Bern) **und**
- b) das Abschusssoll der weiblichen Tiere bei Ziel «Bestandessenkung» während drei Jahren nicht erreicht wurde.

Im Jahr 2025 findet im Jagdbanngebiet Schwarzhorn eine Regulierung der Rothirsche unter Einbezug der Jägerschaft statt. Das Abschusssoll im Jahr 2025 beträgt 80 Tiere.

Durchführung:

- Mit ausgewählten Jägerinnen und Jägern: Die Jagdvereine im Perimeter des «Wald-Wild-Konzepts Schwarzhorn», d.h. im Wildraum 16, können bis zu 4 Personen / JV melden. Zu jeder gemeldeten Jägerin / Jäger kann zusätzlich eine Reservejägerin / ein Reservejäger gewählt und angemeldet werden. Diese müssen nicht Mitglied desjenigen Jagdvereins sein. Die Voraussetzung für die Anmeldung ist der Erwerb des Patents C.
- Die angemeldeten Personen erhalten eine persönliche Spezialbewilligung, die nicht übertragbar ist. Bei Verstössen gegen die Vorgaben wird die Spezialjagdbewilligung vom Wildhüter sofort entzogen.
- Die Wildhut teilt das Jagdbanngebiet in Sektoren ein, die ausgelost werden. Es findet eine Begehung mit der ausgewählten Jägerschaft statt. Abschüsse im Jagdbanngebiet dürfen nur innerhalb dieser zugeteilten Sektoren getätigt werden.
- Die zugelosten Sektoren können vereinsintern zwischen Jägern und Ersatzjägern abgetauscht werden. Ein Sektor darf nur von einer Person gleichzeitig besetzt werden.
- Schmaltiere, Kälber und Kühe sind freigegeben. Beim Abschuss von führenden Rothirschkühen muss immer zuerst das Kalb erlegt werden. Das Leittier ist zu schonen.
- Pirschen und Drückjagd ist nicht erlaubt.
- Die Benutzung von Schalldämpfern ist erwünscht.
- Die Grundgebühr für die Ausübung der Regulation in den Eidg. Jagdbanngebieten beträgt 50 CHF (Art. 11 Abs.2 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.11]). Für jedes erlegte Tier wird eine Abschussgebühr von 4 CHF / Kilo erhoben (Art. 11 Abs. 3 JWG).
- Zeitpunkt: Grundsätzlich während der Dauer der Nach- und Sonderjagd vom 10.10. – 30.11. Für das Jahr 2025 sind die Jagdtage im Jagdbanngebiet folgendermassen geplant: 13.10. – 18.10., 03.11. – 08.11., 17.11. – 22.11. Änderungen durch die Wildhut aufgrund der Witterungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
- Das Abschusssoll wird jährlich im Rahmen der Jagdplanung des Gesamtwildraums durch das Jagdinspektorat definiert.
- Die Regulation wird während drei Jahren durchgeführt, danach wird eine Bilanz gezogen und überprüft, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

Das BAFU und die KJW werden über das vorliegende Reglement und die jährlichen Abschusspläne informiert. Die Abschusspläne werden im Amtsblatt publiziert.



Nicole Imesch
Jagdinspektorin